

16. März 2011 JGK C

0491

**Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im  
Interesse der Raumplanung; Staatsbeiträge;  
Rahmenkredit 2012 - 2015**

**1. Gegenstand**

Beiträge an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung stellen eine langfristig orientierte raumordnungs-, umwelt- und regionalpolitische Massnahme dar. Obwohl grundsätzlich die Planungstragenden der verschiedenen Stufen (Gemeinden, Regionen, Kanton) die Kosten ihrer Planungsarbeiten selber tragen, hat der Kanton ein Interesse, diese Arbeiten wie auch Massnahmen zur Umsetzung solcher Planungen zu fördern und finanziell zu unterstützen. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Staatsbeiträgen an diese Aufwendungen sind im Baugesetz sowie in der Planungsfinanzierungsverordnung aufgeführt.

Mit dem Rahmenkredit sollen die nötigen Mittel im Sinn eines Programms für vier Jahre bereitgestellt und bewilligt werden. Der Rahmenkredit führt nicht nur zu einer Entlastung des Regierungsrats von einzelnen Staatsbeitragsgeschäften, sondern auch zu einer deutlichen Abnahme des Aufwands in der Verwaltung bei der Behandlung der Beitragsgesuche.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Artikel 33
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0), Artikel 139 f.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 46, Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.0), Artikel 149
- Verordnung vom 10. Juni 1998 über die Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung (Planungsfinanzierungsverordnung, PFV; BSG 706.111), Artikel 6, 7, 8, 15 und 16
- (bei Annahme des neuen kantonalen Energiegesetzes in der Volksabstimmung vom 15. Mai 2011: Art. 10, 11 und 58 KEnG)

**3. Kreditsumme**

Rahmenkredit Gesamtsumme: 7 Millionen Franken

Der beantragte Kredit ist im Entwurf des Voranschlags 2012 und des Aufgaben- und Finanzplans 2013 - 2015 eingestellt.

#### 4. Kredit- und Ausgabenart, Konto, Rechnungsjahr

Rahmenkredit 2012 - 2015

Es handelt sich um neue einmalige Ausgaben im Sinn von Artikel 46 und Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a FLG.

Der Rahmenkredit wird in folgende voraussichtliche Zahlungsstranchen unterteilt:

| Jahr | Kostenart/Funktionsbereich (FB)           | Produktgruppe          | Betrag           |
|------|---|------------------------|------------------|
| 2012 | 362000 Betriebsbeiträge an Gemeinden/1759 | 05.06.9102 Raumordnung | CHF 1'600'000.-- |
| 2013 | 362000 Betriebsbeiträge an Gemeinden/1759 | 05.06.9102 Raumordnung | CHF 1'600'000.-- |
| 2014 | 362000 Betriebsbeiträge an Gemeinden/1759 | 05.06.9102 Raumordnung | CHF 1'900'000.-- |
| 2015 | 362000 Betriebsbeiträge an Gemeinden/1759 | 05.06.9102 Raumordnung | CHF 1'900'000.-- |

Der Rahmenkredit wird durch Ausführungsbeschlüsse abgelöst.

#### 5. Verwendung des Rahmenkredits

Dem Amt für Gemeinden und Raumordnung wird die Kompetenz für die Verwendung des Rahmenkredits erteilt (Art. 53 Abs. 2 FLG).

In den Ausführungsbeschlüssen zum Rahmenkredit werden die erforderlichen Auflagen und Bedingungen nach den massgebenden subventionsrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons festgelegt.

#### 6. Zuständigkeit / Fakultative Volksabstimmung

Nach Artikel 76 Buchstabe 3 in Verbindung mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c KV ist der Grosse Rat unter dem Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung für die Bewilligung des Rahmenkredits zuständig.

#### 7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c KV der fakultativen Volksabstimmung (Finanzreferendum). Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

An den Grossen Rat

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

